

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1851

31.5.1851 (No. 22)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-966154](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-966154)

U n t e r h a l t u n g s b l a t t.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1851.

— Sonnabend, den 31. Mai. —

N^o 22.

Politische Rundschau.

„Se dreister die Reaction, desto näher ihr Ende.“ So lautet der Trostspruch der ungeduldigen Freiheitsfreunde. Aber es ist eine leidige Hoffnung, die sich auf die Fehler der Gegner stützt. Die Freiheit, unter deren Dache die Völker friedlich und ungestört wohnen sollen, wird nicht aus dem Jorne, sondern aus der Erkenntniß geboren. Mag tausendfach die Gewalt eine Schreckensherrschaft gründen, wir werden im glücklichsten Falle nur das unerträgliche Joch abschütteln, um einer neuen Reaction den Weg zu bahnen — wenn nicht neben der Verneinung des Gewesenen die bejahende, schöpfende Macht eines neuen unter Druck und Erniedrigung gereiften Gedankens steht. Es wäre eine schlechte Bürgschaft für unsere Zukunft, wenn der Satz: „Es muß erst recht schlimm werden, ehe es besser wird“, die Hülle von Wahrheit enthielte, die ihm insgemein beigelegt wird. Also nur die gen Himmel schreiende That der Gewalt, nur die brutale Verachtung alles menschlichen und göttlichen Rechtes könnte die Völker zur Erhebung bringen, und die losen, leichten Ketten der Scheinfreiheit würden gern getragen! Die maskirte Lüge könnte sich ein ewiges Reich gründen, wenn sie nur schlau genug wäre, dauernd das Gewand der Wahrheit zu tragen! Mit nichten! Sicherer als der Jorn über das Schlimmste und Neueste, führt uns der klare, ruhige Blick der Erkenntniß zur Freiheit, der überall die leisen Einsätze der Corruption gewahrt und haarscharf die Wege der Diplomatie und des Völkerrechts scheidet. — Die Erfahrungen der letzten Jahre sind nicht vergeblich. Die Bewegung, welche einen großen Theil des europäischen Festlandes beherrscht, ist mit den Fragen der Neugestaltung lebhafter beschäftigt, als mit Nachplänen. Der ganze romantische Apparat von freiheitlehzenden Liedern und Hambacher Festen ist antiquirt; an dessen Stelle ist die kühle, aber klare Erkenntniß Dessen getreten, was noth thut. Und so mußte es kommen, wenn nicht Alles wieder in Stichwörtern und Leichtgläubigkeit verlaufen soll. Wann die neue Zeit kommt, läßt sich weder ahnen noch sagen; nur so viel ist gewiß, daß es uns Allen gegeben ist, sie herbeizuführen. Wenn man in London und Paris jedoch den Andruch des Völkerfrühlings auf 1852 an-

sagt, so ist das nichts als ein Nest der alten Illusionen. Man darf überhaupt nie zu viel auf eine Zahl setzen. —

Polen. In Warschau haben sich der König von Preußen und der Kaiser von Rußland gesprochen. Das Berliner Cabinet mußte sich für die Bundestags-sitzung seine Instruction von Rußland dictiren lassen.

Italien. Die ganze Halbinsel wird nur durch die äußerste Entwicklung militärischer Kräfte im Schach gehalten. In Rom werden französische Soldaten fortwährend meuchlings angefallen.

Frankreich. Die Debatten über Verfassungsrevision haben unter großem Skandal begonnen.

Deutschland. Nichts Neues, als daß die Preußen aus Cassel abgezogen sind. — Wir haben noch die in voriger Woche übergangene Nachricht mitzutheilen, daß in Bremen die politischen Vereine auf ein Jahr suspendirt sind, und daß die Tageschronik vorläufig eingegangen ist, um in der Schweiz weiter zu erscheinen.

Nachbar Ruthe contra Jeremias und dessen Defensor.

Ich hatte eine glückliche Ahnung, als ich den Verfasser des Artikels „Vom Regen in die Traufe“ Jeremias nannte, denn siehe, er erfüllt die Worte seines biblischen Namensvetters. Jeremias fühlte sich seiner Sache nicht mehr gewachsen und sprach zu seinem Defensor: „Ach Herr, siehe doch, wie bange ist mir, da mir's im Leibe davon weh thut“ (Klagl. Jeremia Cap. 1. V. 20). Und sein Defensor erbarmte sich sein und wappnete sich und zog zu Felde gegen den schlimmen „Nachbar Ruthe“, der den Namen freundlichst acceptirt und weder diesmal, noch vorher, da er selbst seinen Namen nicht nennt, über seines Gegners Namenlosigkeit zürnt. Freilich wirft ihm dies der Defensor vor, aber der weiß erst recht nicht, was er schreibt, und ich fordere ihn auf, mir ein Wort, eine Silbe nachzuweisen, womit ich ein Verlangen nach Jeremias wahren Namen an den Tag gelegt. Ich sage Dir,

Seremias, Dein Defensor ist nicht klüger als Du selbst. Als Du Deine Sache in seine Hände legtest und sprachst wie Dein Namensvetter: „Ach Herr, Herr, ich taue nicht zu predigen“ (Proph. Serem. Cap. 1. B. 6), da vergaßest Du, daß er eben so wenig zum Predigen taugte. Aber Deine Angst war groß; Du dachtest: „Ich sehe einen heißedenden Topf von Mitternacht her!“ (Proph. Serem. Cap. 1. B. 13.) Da trat Dein hülfreicher Defensor heran, Dein Seele jauchzte vor Freuden und Hoffnungen und Du sprachst: „Ich sehe einen wackern Stab.“ (Proph. Serem. Cap. 1. B. 11.)

Nun zu Dir, Du bereitwilliger Defensor! Du siehst Deinem Klienten sehr ähnlich. Du hast gerade so viel Logik als er, Du redest Dich in allerlei Wuth hinein und suchst, anstatt gegen mich, gegen Dich selbst. Gleich zu Anfang spielst Du auf mein Citat aus Schiller an und meinst, ich hätte damit das Wort des Seremias zum Unsinn stempeln wollen. Und doch war es nicht also, denn der Schillersche Vers stand mit meiner ersten Replik so wenig in Verbindung, wie das Schillercitat des Seremias zu seinem Lamento. Ich kann nicht dafür, daß Du, wenn von Unsinn die Rede ist, gleich an die Geistesproducte Deines Seremias denkst; doch weil Du es einmal thust, will ich nicht so unartig sein, Dir Unrecht zu geben. — Nun soll ich weiter einer jener „modernen Weltreformatoren“ und „an den Leichdorn“ getroffen sein — liebster Defensor, das verstehe ich nicht. Weder Deines Klienten, noch Deine Worte treffen einen Leichdorn oder sonst etwas, denn in Eurem noch immer nicht abgekühlten Grimme schnellst Ihr blind an Eurem Ziele vorüber. Gerade Du, mein lieber Defensor, steckst in eitel „hohlem Phrasengeheul.“ Du bist, wie ein scheues Pferd. Dir schweben allerlei Dinge unklar vor den Augen, denen Du schnaubend nachschiebst, ohne zu wissen: wohin und woher? Da kommt ein Bibelwort: „An den Früchten sollt ihr sie erkennen.“ Da wird von „donnernder Redeweise“ gesprochen und zuletzt willst Du nach dem Krähen und Gackeln auch einmal das „Ei sehen.“ — Ich verstehe Dich schon wieder nicht, liebster Defensor. Was willst Du denn? Willst Du Eier haben, so gehe in den Hühnerstall.

„Ruthe“ tauffst Du mich und wie Du selbst sagst: „zur bequemeren Handhabe.“ Lieber Defensor, soll das wirklich ein Biß sein? Wenn ich Deine Ruthe bin, so willst Du mich handhaben? — Großer Logiker, wer für Deine Logik einen Groten giebt, muß wegen Vermögensvergeudung unter Curatel gestellt werden. — Du sagst auch, ich zeige mich schwach, weil ich „nach Persönlichkeiten schnuppere“, — wo thue ich das? Ich ermahne ja sogar Deinen Klienten, durch gewisse Sachausdrücke seine Anonymität nicht zu gefährden. Oder trifft Alles, was ich gegen die Sache sage, die Person Deines Klienten? Dafür kann ich nicht, das liegt an Seremias eigener Persönlichkeit. —

Nachgerade kommst Du, lieber Defensor, nun auf die Sache. Du sprichst da sehr viel vom reinen kirch-

lichen Princip und von der Kirche, die keine politische Natur habe. Was verstehst Du denn unter politisch? Hat unsere Kirche in Umlagen und Kirchenvermögen nicht allerdings auch eine weltliche Natur? Gehört das Alles mit zum reinen kirchlichen Princip? Allerdings giebt die Confirmation kirchliche Selbstständigkeit, aber, wenn Du, lieber Defensor, jemals einer Confirmation beigewohnt hast, so wirst Du nicht gehört haben, daß man die Confirmanden in der Kenntniß von Kirchenumlagen, Stolgebühren, engeren Gemeindeversammlungen u. prüfte. Das Alles ist nicht rein kirchlich, und Du siehst wohl, auf welchen thönernen Füßen Dein Argument steht. — Und da kommst Du gar wieder mit dem Stimmrecht der Frauen, das eine selbstverständliche Folge des allgemeinen Stimmrechts sein solle, und meinst, eine Emancipirte werde mich schon widerlegen. Ich frage aber keine Emancipirte, mein lieber Defensor, sondern stehe, wie Du, auf kirchlichem Boden; ich will ein Stimmrecht nach kirchlichem Sinne, und verweise Dich erstlich auf Paulus 1ste Epistel an die Cor. Cap. 14. B. 34, allwo es heißt: „Eure Weiber lasset schweigen unter der Gemeine, denn es soll ihnen nicht zugelassen werden, daß sie reden, sondern unterthan seien, wie das Gesez sagt.“ Weiter aber lehret mich mein Christenthum, daß die Kirche nicht unterscheidet nach Reichen und Armen; ob indeß zu Deinem Christenthum auch das Geld gehört, weiß ich nicht.

Was nun die von Seremias schon angestimmte und von Dir wiederholte Klage über die Trennung in Schulachten betrifft, so weist Du wohl recht gut, daß die verschiedenen Schulachten verschiedene Interessen haben, und daß gar leicht der Ort Varel ausschließ- lich zur Vertretung kommen könnte, deren die Dorfschaften dringend bedürfen. Die Dorfschulachten stehen z. B. zur Varel Hauptschule, ja indirekt sogar zur Bürgerschule in einem Verhältniß, das von Varel allein nur eine einseitige Behandlung zu erwarten hätte. Davon sagst Du indeß kein Wort. —

Und jetzt, mein lieber Defensor, rückst Du heran mit dem ganzen Ballast der Lehre Deines Seremias, heißest Alles gut, was er sagt, und übernimmst die sämtlichen Activa und Passiva seiner Weisheit und Berkehrtheit. Mit Widerlegen und Beweis bist Du indeß sehr sparsam. Die Gemeinplätze, mit welchen Seremias sein Lamento einleitet, waren gegen alle Studirte gerichtet, oder seine Begriffe von deutscher Sprache müssen andere, als meine sein. Du aber willst mich glauben machen, daß man nach „alter Volkssversion“ den Brauch der Sprache verkehren dürfe. Dann sagst Du auch: „Die Geschichte verdammt die schöne Theorie des allgemeinen Stimmrechts“; — o bitte, lieber Defensor, sage mir doch, wo die Geschichte das thut, denn ich brauche Dir nicht Alles auf's Wort zu glauben.

Gottlob, lieber Defensor, ich bin bald mit Dir zu Ende. Da sagst Du noch, wenn ich die leeren

Sitze in den Gemeindeversammlungen dem bösen Auge der Regierung zuschreibe, ich sei „großartig, neu und pikant.“ Das verlohnt sich auch der Mühe gegen Jeremias und Dich. Nein, mein lieber Defensor, das ist eine alte, alltägliche Wahrheit, die Du auch nicht widerlegst hast. — Und endlich reitet Dich noch die Lust, pikant zu werden, aber Du bringst es nicht weiter, als zu einer Aufwärmung meines Gleichnisses von den reactionären Fröschen. Weiter hast Du also nichts, als eine Retourkutsche? Freilich, darin fährt's sich wohlfeil! O Du kläglicher Defensor! —

Nun noch Eins: Grüße Deinen Jeremias und sage ihm: sein biblischer Namensvetter spricht: (Proph. Jerem. Cap. 2. V. 22) „Und wenn Du Dich mit Lauge wuschest und nähmest viel Seife dazu, so gleibst doch Deine Untugend desto mehr vor mir.“ §.

Gasbeleuchtung.

Die Personen sind die Hauptsache; das Uebrige ist Nebensache. Daß die jüngst Statt gehabte Kirchenauswahl die Würdigsten und Besten der Gemeinde getroffen hat, beweiset eben die Wahl. Wenn das ist, so kommt auf das Wie der Wahl nichts an.

Eine unter der Leitung eines Geistlichen vorgenommene Wahl anzufechten, ist absolut unmöglich. Man müßte sonst ja annehmen, es hätte dem Vorsitzenden an der rechten Einsicht oder Absicht gefehlt. Beides ist nicht denkbar.

Wenn diese oder jene Handlung nicht mit dem Buchstaben der Verfassung übereinzustimmen scheint, so darf man glauben, daß sie dafür dem Geiste der Kirche desto mehr entspricht. Geschrieben steht: „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig.“

Das Amt eines Kirchenauswahlmannes ist ein Ehrenamt, d. h. es bringt Den, der's bekommt, zu Ehren. Wer die Wahl angreift, greift auch die für den Gewählten daraus erwachsene Ehre an! Um nicht zu beleidigen, darf man also nicht protestiren.

Die vielbesprochene Wahl ist endlich eine vollendete Thatsache. Gegen vollendete Thatsachen anzukämpfen, streitet mit der christlichen Demuth und widerspricht dem Worte: Die Liebe glaubet Alles und duldet Alles.

Wir sind von der Wichtigkeit dieser Ansicht so sehr überzeugt, daß wenn dennoch wider Erwarten eine andre sich geltend machen sollte, wir mit einem oft citirten Schriftsteller ausrufen müßten:

„Unsinn, du siegst und ich muß untergehen.“

Der Protest gegen die Wahl des Kirchenausschusses.

Von der engeren Gemeindeversammlung wurde am 9. April die Wahl eines Ausschusses beschlossen, welchem sie im Wesentlichen unter einigen Modificationen die im Art. 15, 3 bis 5 und Art. 41, 46, 47. des K. V. G. gedachten Befugnisse bei-

legte. Der Kirchenrath bestimmte den Termin zu dieser Wahl auf den 4. Mai, und machte bekannt, daß »nur wer zur engeren Gemeindeversammlung gehöre, stimmberechtigt sei«. Außer den herkömmlich zu den ausgeschriebenen Kirchenanlagen bis hiezu nur beigezogenen Grundbesitzern fanden sich zu der Wahlhandlung auch einige Nicht-Grundbesitzer ein, welche zufolge Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 27. November 1850 nach dem Fuße der Armensteuer zu der, rücksichtlich des Zeitraums vom 1. December 1850 bis zum 1. Mai 1851, für die aufgehobenen Stolzgebühren, »aus der Kirchen-casse zu leistenden Entschädigung« (Art. 127) Beiträge hatten zahlen müssen. Daher legte der Wahlvorstand, um die Möglichkeit eines in Aussicht stehenden Streites über die Gültigkeit der vorzunehmenden Wahl abzuschneiden, ehe er die Abgabe und Sammlung der Stimmzettel ihren Anfang nehmen ließ, den anwesenden Stimmberechtigten die Frage zur Entscheidung vor: ob sie solche Nichtgrundbesitzer für befugt erklärten, an der Wahlhandlung durch Abgabe der Stimmzettel sich zu betheiligen? (Wahlordnung A §. 9 und B §. 6). Es war dies ein Gegenstand, ohne dessen Erlebung die Wahl gar nicht stattfinden konnte; er mußte also in der Wahlversammlung zur Sprache gebracht werden und durfte gar nicht unerörtert und unentschieden bleiben (Wahlordnung A §. 11) (a). Die Wahlversammlung fällt fast mit Stimmeneinhelligkeit die Entscheidung, daß die Nichtgrundbesitzer als wahlberechtigte Mitglieder zugelassen werden sollten. Die Competenz der Wahlversammlung, über die ihr vorgelegte Frage zu entscheiden, ist in der Wahlordnung A §. 9 klar ausgesprochen. Die gegebene Entscheidung war überdies dem Gesetze gemäß, indem in dem Art. 13. bestimmt ist, daß die engere Gemeindeversammlung »aus denjenigen Mitgliedern der allgemeinen Gemeindeversammlung gebildet werde, welche zu Kirchenumlagen beizutragen verpflichtet sind«, und zufolge des Art. 127 »die Entschädigung für die aufgehobenen Stolzgebühren aus der Kirchen-casse geleistet wird«, mithin nach dem Sprachgebrauche des Gesetzes die Umlagen, durch welche diese Entschädigung aufzubringen ist, nichts anders als Kirchenumlagen sein können, deren Entrichtung die Stimmberechtigung in der engeren Gemeindeversammlung bedingt (b). Hieran wird man um so weniger zweifeln, wenn man erwägt, daß der Art. 13 des K. V. G., welcher in dem ersten, den Berathungen der constituirten Synode zu Grunde gelegten Entwurfe also lautete:

»die engere Gemeindeversammlung wird aus allen Mitgliedern der größeren Gemeindeversammlung gebildet, welche zu den Kirchenumlagen beitragen«

(Synodal-Vhdlg. von 1849 S. 21. Art. 13.), in der zweiten Fassung dahin umgeändert ist:

»welche zu Kirchenumlagen beizutragen verpflichtet sind.«

(das. S. 176. Art. 13.) Noch mehr rechtfertigt sich dies endlich durch den Umstand, daß

a. einerseits die vorgenommene Aenderung des ersten Entwurfs zufolge des betreffenden Ausschuss-Berichtes gerade den Zweck hatte, erkennbar zu machen,

»daß die allgemeine festzustellende Beitragspflicht zu den Umlagen normgebend für die Berechtigung sein müsse, über Ausgaben und Umlagen zu verfügen, weil bezüglich der engeren Gemeindeversammlung die Mitgliedschaft lediglich auf der Beitragspflicht beruhe.«

(Syn.-Vhdlg. von 1849 S. 29., 31. und 32), — und

(a) Nach dem später zu erwähnenden Proteste einiger Gemeindeglieder soll diese Verhandlung ein nicht auf die Wahl bezüglicher Gegenstand gewesen sein! — Diese Ableugnung ist eine charakteristische Urkunde entweder der Intelligenz, oder der Wahrhaftigkeit, welche den Protestanten eigen ist.

(b) Wenn also der Aeltere Thier in der Kirchenrathssitzung vom 21. Mai behauptete, daß nach hiesigem Herkommen die Entschädigungsgelder nicht unter die Kirchenumlagen gerechnet werden könnten: so ist dies unrichtig und beweist nur, daß er sich nicht gebrüg mit dem K. V. G. bekannt gemacht hat. Denn bis zu der Erlassung des K. V. G. hat man hier keine Kirchenumlagen, sondern nur Kirchenanlagen in dem von ihm angegebenen Sinne gekannt; hält er bedenkenlos diese beiden Begriffe noch jetzt für identisch, so ist das eine subjektive Meinung, deren kirchengesetzliche Unrichtigkeit er nach näherer Prüfung des K. V. G. selbst nicht verkennen wird.



b. anderer Seits dem zu wählenden Ausschusse durch den Gemeinde-Beschluß vom 9. April zur Aufgabe gemacht ist, mancherlei Einwirkungen hinsichtlich der Aufbringung der Entschädigungsgelder zu üben.

Nach der erzählten Vorwahlhandlung wurden sodann 70 Stimmzettel (c) dem Wahlvorstande überliefert, deren Untersuchung ergab, daß die meisten Stimmen als Mitglieder des Ausschusses erhalten hatten und dadurch gewählt seien: 1. Landmann Eytling 69; 2. Landmann Hinrich Wilken 66; 3. Assessor Führken 64; 4. Hermann Wohlers 59; 5. Landmann Renke Brunken 55; 6. Schuljurat Hinr. Gerh. Blankenforth 53; 7. Zimmermann Joh. Bohlken 53; 8. Assessor Dierts 53; 9. Kaufmann Hegeler 53; 10. Kaufmann A. W. Wente 53; 11. Lehrer Findeisen 52; 12. Landmann Joh. Friedr. Gramberg 52; 13. Assessor Dnken 51; 14. Landmann Joh. Diedr. Wemken 51 und 15. Landmann Wilke Klusmann 49. — Nächst den genannten Personen waren noch an Stimmen abgegeben: 16 auf den Hausmann Hinrich Suhren, 15 auf den Kaufmann Kloster, den Wagenmacher A. G. Ruck, den Copiisten Rumm, den Proprietair G. W. Lemme und den Fabrikanten H. A. Nabe, 14 auf die Landleute Joh. Hinr. Cordes, Johann Lüken und Joh. Ant. Wente, 13 auf Diedr. Gerh. Garlich u. s. w.

Dieser Hergang des Wahlverfahrens hat zu zwei Protesten bei dem Oberkirchenrathе Veranlassung gegeben, nämlich den einen der Minorität des Kirchenraths, zu welcher namentlich die Aeltesten: Bäcker, Lübbers, Murken, Rentken und Sägelsen gehören, und den andern einiger Gemeindegensossen, welcher von Diedrich Hörmann, J. D. Silers, J. D. Blankenforth, G. Hasmann, Garlich Stumpfenhorst, J. F. Papehufen, C. F. Wetzen, C. F. W. Herring, J. B. Meyer, B. Wlers, D. Bras, J. Brökmann, G. Budde, Gerh. Lüken, Hermann Lütken, Johann Lütken, Lübken, H. A. Nabe, F. Melchers, B. A. Grimm, G. W. Lemme, Kloster und Kloppenburg unterschrieben ist. Nach den Verhandlungen in den Kirchenraths-Sitzungen vom 7. und 21. Mai hält der Aelteste Murken, welcher seinen ursprünglichen Antrag, gerichtet auf Annullirung der Wahl durch den Kirchenrath, in Folge einer Entgegnung des Aeltesten Ballauff zurückgenommen hat, diese Proteste dadurch gerechtfertigt, daß sowohl in den engeren Gemeindeversammlungen, als in dem Kirchenrathе über die Stimmberechtigung der nur zu den Entschädigungsgeldern beitragenden Nicht-Grundbesitzer als Mitglieder der engeren Gemeindeversammlung vielfache Zweifel erhoben sein sollen (d), — daß diese Zweifel durch die kirchenrätliche Verkündung des Wahltermins nicht ihre Lösung gefunden hätten, und daß die obwaltende Ungewißheit ihn veranlaßt habe, dem Steuereinnehmer Lübken zu erklären, daß ihnen Beiden die Wahlberechtigung nicht zustehe. (Daß M. diese Erklärung dem L. nur auf seine eigene private Auctorität geben konnte, weil kein Art. des K.-B.-G. und kein Beschluß des Kirchenraths oder der Gemeindeversammlung ihn hiezu officieel ermächtigte, — daß L. sich an M. zu halten hat, oder es verschmerzen muß, wenn ihm von M. ein verkehrter Rath erteilt ist, — daß eine Grandiosität darin läge, wenn eine seitens eines Aeltesten vorgekom-

mene irrige Belehrung eine ganze Wahlhandlung ungültig machen könnte, — daß solche Grundsätze fast die Möglichkeit, je eine gültige Wahl zu Stande zu bringen, aufheben würden; — alle diese Kleinigkeiten scheint M. in seiner Majorität nicht einmal zu ahnen). Der Aelteste Rentken fügte die Versicherung hinzu, daß „die Gemeinde“ wirklich nicht gewußt habe, daß auch Nicht-Grundbesitzer an der Wahl würden theilnehmen dürfen, letztere daher auch keine Stimmzettel hätten abfordern können. (Woher weiß dies der Aelteste R.? Derselbe darf nicht gerade von seinem Wissen auf das seiner Mitbürger, die, mit seiner gültigen Erlaubnis, doch auch zur Gemeinde gehören werden, einen Schluß ziehen wollen. Ein Gemeindebeschluß über das, was die Gemeinde weiß oder nicht weiß, ist nicht gefaßt). Sägelsen wollte das Urtheil über die Gültigkeit der Wahl dem Oberkirchenrath anheimstellen. Dessenungeachtet sprach der Kirchenrath in seiner Majorität seine Ansicht dahin aus, daß die geschehene Wahl für gültig zu erachten sei. Daß die kirchenrätliche Verkündung des Wahltermins nichts getraut habe, darin waren alle Mitglieder der Minorität einig, ohne daß sie gleichfalls darüber Ausschluß geben konnten, wie die Bekanntmachung des Kirchenraths denn nach ihrer Meinung eigentlich habe lauten sollen und warum sie nicht selber, da sie doch mit der der Gemeinde fehlenden Einsicht in die Sachlage so genau bekannt gewesen sein wollen, zeitig um die Verbesserung und Ergänzung der geschehenen Publikation sich bemüht haben (Wahlordnung B. §. 1.) — Die protestirenden Gemeindegensossen variiren diese Gründe in etwas, und fügen als ein bedeutungsvolles Moment noch hinzu, daß die Aufbringung der Entschädigung nach dem Fuße der Armensteuer nur bis zum 1. Mai beschloffen, die dadurch erlangte Stimmberechtigung also schon vor dem Wahltermine erloschen gewesen sei. Billig muß es aber überraschen, wie freisinnige, erleuchtete und bewährte Ehrenmänner und Patrioten, deren Namen sich unter den Subscribenten der Protestation befinden, auf diesen Punkt sich haben berufen mögen. Denn, was folgte daraus? Der Kirchenrath brauchte künftig nur, wie dieses Mal, die Wahlen für den Ausschuß, welche nach Ablauf der Wahlperioden zu wiederholen sind, einige Tage nach dem 1. Mai stattfinden zu lassen; dann würden also von K.-B.-G. wegen nach der Meinung der Protestanten die Nicht-Grundbesitzer auf ewige Zeiten zu den Entschädigungsgeldern beizutragen haben, ohne jemals, selbst wo es sich um ihren Geldbeutel handelt, der Stimmberechtigung theilhaftig werden zu können?! In der That ein besonderer Scharfsinn und eine sonderbare Lobrede auf die Masse der Wähler aus dem Munde der Verkündiger des Evangeliums des allgemeinen gleichen Stimmrechts, zu behaupten: damit in der Seele der getränkten Berechtigten nur der Gedanke habe aufleuchten können, daß und wie sie es in ihrer Gewalt haben, eine Perfidie oder Fahrlässigkeit des Kirchenraths abzuwehren, — sei es erforderlich gewesen, daß ebenderselbe Kirchenrath in der von ihm herrührenden Wahlverkündung sie mit ausdrücklichen Worten hierüber belehrt habe!

Die Entscheidung des Oberkirchenraths auf die, durch so triftige Gründe gerechtfertigten Protestationen steht noch zu erwarten.

Varrel, 1851 Mai 23.

Vorstehender Aufsatz ward uns zum Abdruck übergeben, ehe der Artikel: „Kirchenauswahlswahl“ in der vorigen Nummer des Unterhaltungsblatts erschienen war.

D. R.

(c) Eine winzige Anzahl bei vorhandenen etwa 1200 Stimmberechtigten!

(d) Wir haben hier 3 oder 4 Arten von Kirchemulagen: a. die früheren Kirchemulagen nach dem Taxationswerthe des Grundeigentums, und b. die Entschädigungsgelder für die Stolzgebühren nach dem Fuße der Armensteuer, — wogegen das K.-B.-G. nur eine engerer Gemeindeversammlung kennt. Daher hat es nach dem K.-B.-G. nie zweifelhaft sein können, daß, wer ad b. steuert, auch zu den über Angelegenheiten ad b. zu fassenden Beschlüssen concurriren dürfe, sondern nur: ob, wer lediglich ad a. beitragspflichtig ist, auch über Gegenstände ad a. mitzusprechen das Recht habe? — Woher mag den Protestanten und ihren politischen Glaubensgenossen gerade in Bezug auf die Wahl des Ausschusses urplötzlich die bei ihnen sonst nicht gewöhnliche jarte Scheu gekommen sein, nicht einmal ihre unzweifelhafte Befugnis ad b. in Anspruch zu nehmen? Gaben sie etwa bis hiezu nicht recht oft in der engeren Gemeindeversammlung ohne Bedenken gegen das in den Synodal-Verhandlungen anerkannte Princip, daß „die Mitgliedschaft lediglich auf der Beitragspflicht beruhe“, sich verständig?